



Teleproduktions-Fonds GmbH

Zinggstrasse 16

CH-3007 Bern

Tel. 031 370 10 60 • Fax 031 370 10 61

www.tpf-fpt.ch • info@tpf-fpt.ch

Reglement für die Bewilligung von Beiträgen vom 10. Mai 2010

Revidiert gemäss Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 16.5.2013, 18.2.2014 und 20.3.2014, gültig ab 1. Juni 2014.

1. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

- 1.1** Gesuche einreichen können unabhängige Produktionsfirmen (inklusive Einzelfirmen), welche seit mindestens zwei Jahren ihren Firmensitz in der Schweiz haben und sich über eine professionelle Produzententätigkeit ausweisen können. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch Mitgliedschaft in einem schweizerischen Produzentenverband erbracht werden. Gesuchstellende, die nicht Mitglied eines Produzentenverbands sind, haben dem Gesuch einen Handelsregisterauszug beizulegen.
- 1.2** Neu gegründete Firmen können dann berücksichtigt werden, wenn die verantwortlichen Personen sich über mehrjährige Produktionserfahrung in der Schweiz mit Projekten vergleichbarer Grössenordnung ausweisen können.
- 1.3** Nicht als unabhängig werden Produktionsfirmen betrachtet, an denen eine Fernsehveranstalterin direkt oder indirekt beteiligt ist.

2. Projekte

- 2.1** Die Projekte müssen für eine prioritäre Auswertung im Fernsehen konzipiert sein.
- 2.2** Die Gesuche müssen sich auf Projekte im Bereich des fiktionalen oder des kreativ-dokumentarischen Fernsehfilms beziehen. Sie müssen eine Programmdauer von mindestens 25 Minuten aufweisen (bei Serien: 20 Minuten pro Folge). Diese Voraussetzung gilt nicht für Animationsfilme. Die Originalversion muss in einer schweizerischen Landessprache (Schriftsprache oder Dialekt) gedreht werden.
- 2.3** Die Gesuche müssen sich auf Projekte beziehen, in welchen ausschliesslich schweizerische oder in der Schweiz wohnhafte Interpretinnen und Interpreten zum Einsatz kommen. Begründete Ausnahmen sind zulässig,
 - wenn der Inhalt bzw. der Charakter einer bestimmten Rolle oder die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Interpretinnen und Interpreten den Einsatz ausländischer Ausübender nahe legt, oder
 - im Falle einer schweizerisch-ausländischen Koproduktion. In diesem Falle sind – unter Vorbehalt des vorangehenden Absatzes – mindestens im Umfange des Anteils der schweizerischen Finanzierung die Haupt- und Nebenrollen mit schweizerischen Ausübenden zu besetzen.
- 2.4** Die Gesuche müssen sich auf Projekte beziehen, bei welchen den unabhängigen Produktionsfirmen ein unternehmerischer und künstlerischer Spielraum gewährt wird. Dies setzt voraus, dass die unabhängige Produktionsfirma massgeblichen Einfluss auf Stoffauswahl, Projektentwicklung und Herstellung hat.

- 2.5** Die Rechte an den zu erstellenden Werken müssen in relevantem Umfang bei der unabhängigen Produktionsfirma verbleiben. Es dürfen in der Regel keinerlei Nutzungsrechte für mehr als 15 Jahre ab Ende der Herstellung an Dritte eingeräumt oder abgetreten sein.

3. Gesuchsverfahren

- 3.1** Gesuche für die Bewilligung von Beiträgen sind unter Verwendung des Antragsformulars in vier Exemplaren bei der Teleproduktions-Fonds GmbH einzureichen. Zusätzlich muss das Gesuch inklusive allen Beilagen per Mail an info@tpf-ftp.ch gesandt werden.
- 3.2** Die Einreichung von Gesuchen ist jederzeit möglich.
- 3.3** Für jedes Gesuch ist eine Bearbeitungspauschale zu entrichten. Für Mitglieder von schweizerischen Produzentenverbänden, welche der Dachorganisation Cinésuisse angehören, beträgt die Bearbeitungspauschale 0,1% der beantragten Summe. Für Nichtmitglieder von Produzentenverbänden beträgt die Bearbeitungspauschale 1% der beantragten Summe. In jedem Fall beträgt die Bearbeitungspauschale mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 1'000.–.

4. Unterstützungsbereiche und. Auswahl

- 4.1** Die finanziellen Beiträge können gewährt werden für
- a) die Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen
 - b) die Projektentwicklung
 - c) die Herstellung
- Die Gesellschafterversammlung entscheidet frei über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Gelder auf die verschiedenen Unterstützungsbereiche. Es darf aber höchstens die Hälfte der Gelder für Projektentwicklung und Erarbeitung von Drehbüchern bzw. Drehvorlagen verwendet werden.
- 4.2** Die Beiträge des Teleproduktions-Fonds sind in der Regel nicht höher als die Summe der finanziellen Beiträge der mitfinanzierenden Fernsehanstalten.
- 4.3** Die Vorprüfung der Gesuche erfolgt aufgrund eines Rasters objektiver Kriterien. Zur Endauswahl zugelassen werden Gesuche, welche die Rahmenbedingungen (Ziff. 1 und 2) erfüllen und zwei Drittel der theoretisch möglichen Punktzahl erreichen. Für Gesuche um Herstellungsbeiträge an Minderheitskoproduktionen gilt Ziffer 7.8.
- 4.4** Die Endauswahl erfolgt in der Regel durch einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Kommissionen. Bei dieser Endauswahl wird auch auf die kulturelle Relevanz, den innovativen Gehalt, das kommerzielle Potenzial sowie den filmwirtschaftlichen Effekt der zur Diskussion stehenden Projekte abgestellt. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Formen einer Auswahl vorsehen. In diesem Fall regelt sie die Bedingungen und den Gesuchsablauf in einem eigenständigen Reglement.
- 4.5** Die Entscheide werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gesuchs gefällt. Sie werden nicht begründet und sind endgültig.

5. Beiträge an Drehbuchentwicklung

5.1 Gesuche für Beiträge an die Erarbeitung von Drehbüchern haben zu enthalten:

- ein Exposé oder ein Treatment des Projektes;
- den Nachweis, dass vorbestehende Rechte am Stoff erworben wurden oder erworben werden können;
- den Nachweis, dass mindestens eine Veranstalterin eines Fernsehprogramms ihr Interesse am Projekt durch eine finanzielle Leistung bekundet hat;
- das Finanzierungskonzept für die Drehbucherarbeitung, inklusive Budget und Finanzierungsplan;
- ein Auswertungskonzept für das geplante Produkt;
- den Nachweis, dass die in Ziff. 1 und 2 dieses Reglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.2 Die Vorprüfung der Projekte erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Bezug zur Schweiz: Insgesamt maximal 30 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Wirkungsort der AutorInnen maximal 20 Punkte; Thema maximal 5 Punkte; beabsichtigter Drehort maximal 5 Punkte.
- Finanzierung der Drehbuchentwicklung: Insgesamt maximal 15 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Eigenanteil der Produktionsfirma, soweit er 10% der Gesamtkosten übersteigt, 5 Punkte; Beteiligung von TV-Anstalten, soweit sie 25% der Gesamtkosten erreicht, je 5 Punkte pro Anstalt, maximal aber 10 Punkte.
- Auswertungskonzept: maximal 5 Punkte.

5.3 Der gewährte Beitrag darf maximal 50% der Kosten für die Drehbuchentwicklung ausmachen.

5.4 Der Beitrag wird in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Das Darlehen wird zur Rückzahlung fällig, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung des Beitrags noch kein Drehbuch vorliegt. Falls das Projekt zusätzlich einen Herstellungsbeitrag der Teleproduktions-Fonds GmbH erhält, unterliegt der Beitrag an die Drehbuchentwicklung ebenfalls der Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 7.6.

6. Beiträge an die Projektentwicklung

6.1 Gesuche für Beiträge an die Projektentwicklung haben zu enthalten:

- ein Drehbuch bzw. eine Drehvorlage;
- den Nachweis, dass vorbestehende Rechte am Werk erworben wurden oder erworben werden können;
- den Nachweis, dass mindestens eine Veranstalterin eines Fernsehprogramms ihr Interesse am Projekt durch eine finanzielle Leistung bekundet hat;
- das Finanzierungskonzept für die Projektentwicklung, inklusive Budget und Finanzierungsplan;
- ein Auswertungskonzept für das geplante Produkt;
- den Nachweis, dass die in Ziff. 1 und 2 dieses Reglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6.2 Die Vorprüfung der Projekte erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Bezug zur Schweiz: Insgesamt maximal 25 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Wirkungsort der DrehbuchautorInnen maximal 10 Punkte; Wirkungsort der RegisseurInnen: maximal 10 Punkte; Thema maximal 5 Punkte.
- Finanzierung der Projektentwicklung: Insgesamt maximal 15 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Eigenanteil der Produktionsfirma, soweit er 10% der Gesamtkosten übersteigt, 5 Punkte; Beteiligung von TV-Anstalten, soweit sie 25% der Gesamtkosten erreicht, je 5 Punkte pro Anstalt, maximal aber 10 Punkte.
- Filmwirtschaftlicher Effekt der beabsichtigten Produktion: maximal 15 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: beabsichtigter Drehort maximal 5 Punkte; voraussichtliche Drehequipe maximal 5 Punkte; voraussichtliche Postproduktionsequipe maximal 5 Punkte.
- Auswertungskonzept: maximal 5 Punkte.

- 6.3** Der gewährte Beitrag darf maximal 40% der Gesamtkosten ausmachen und beläuft sich auf höchstens CHF 40'000.– pro Projekt.
- 6.4** Der Beitrag wird in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Das Darlehen wird zur Rückzahlung fällig, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung des Beitrags noch kein Produktionsdossier vorliegt. Falls das Projekt zusätzlich einen Herstellungsbeitrag der Teleproduktions-Fonds GmbH erhält, unterliegt der Beitrag an die Projektentwicklung ebenfalls der Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 7.6.

7. Beiträge an die Herstellung

- 7.1** Die Gesuche für die Herstellungsbeiträge müssen sich in der Regel auf Projekte beziehen, bei denen mit den Dreharbeiten noch nicht begonnen wurde. Bei Spielfilmen darf frühestens sechs Wochen nach der Gesuchseinreichung mit den Dreharbeiten begonnen werden. Bei Dokumentarfilmen ist es zulässig, auch nach Beginn der Dreharbeiten ein Gesuch einzureichen, solange mindestens 50% der Dreharbeiten noch nicht abgeschlossen sind.
- 7.2** Gesuche für Herstellungsbeiträge müssen sich auf Projekte beziehen, zu denen die koproduzierenden Fernsehanstalten mindestens CHF 50'000.– beitragen. Dies gilt nicht für Animationsfilme.
- 7.3** Gesuche für Beiträge an die Herstellung haben zu enthalten:
- ein ausgearbeitetes Produktionsdossier (inklusive Drehfassung des Drehbuchs bzw. der Drehvorlage);
 - den Nachweis, dass vorbestehende Rechte am Werk erworben wurden;
 - den Nachweis, dass mindestens eine Veranstalterin eines Fernsehprogramms sich finanziell an der Herstellung beteiligt und die Ausstrahlung des geplanten Produkts zugesichert hat;
 - das Finanzierungskonzept inklusive Budget und Finanzierungsplan;
 - ein Auswertungskonzept für das geplante Produkt mit entsprechenden Nachweisen;
 - den Nachweis, dass die in Ziff. 1 und 2 dieses Reglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.4** Die Vorprüfung der Gesuche erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
- Bezug zur Schweiz: Insgesamt maximal 25 Punkte, verteilt nach folgenden Kriterien: Wirkungsort der DrehbuchautorInnen maximal 8 Punkte; Wirkungsort der RegisseurInnen maximal 12 Punkte; beabsichtigter Drehort maximal 5 Punkte.
 - Filmwirtschaftlicher Effekt: bei fiktionalen Projekten insgesamt maximal 35 Punkte, bei Dokumentarfilmen insgesamt maximal 25 Punkte, verteilt nach folgenden Kriterien:
 - a) Cheffunktionen in der Equipe (bei fiktionalen Projekten maximal 25 Punkte, bei Dokumentarfilmen maximal 15 Punkte) wie folgt:
 - Filmmusik: 3 Punkte;
 - Kamera: 3 Punkte;
 - Ausstattung (nur bei fiktionalen Projekten): 3 Punkte;
 - Kostüme (nur bei fiktionalen Projekten): 2 Punkte;
 - Maske (nur bei fiktionalen Projekten): 2 Punkte;
 - Beleuchtung: 2 Punkte;
 - Ton: 3 Punkte;
 - Produktionsleitung: 3 Punkte;
 - Equipenmitglieder ohne Cheffunktion: je 1 Punkt.
 Berücksichtigt werden nur Personen, die in Bezug auf die in Frage stehende Produktion in einem direkten Anstellungsverhältnis zur Produktionsfirma stehen.
 - b) Postproduktion (maximal 10 Punkte), verteilt nach folgenden Kriterien:
 - Schnittverantwortliche: 3 Punkte;
 - Bildbearbeitung: maximal 5 Punkte;
 - Tonstudio: 2 Punkte.

- Aussicht auf Ausstrahlung am Fernsehen: bei fiktionalen Projekten insgesamt maximal 30 Punkte, bei Dokumentarfilmen insgesamt maximal 15 Punkte, verteilt nach folgenden Kriterien:
 - a) Beteiligung von TV-Anstalten, soweit sie mindestens 20% der Gesamtkosten übersteigt: je 0,5 Punkte für jedes Prozent über 20%, maximal aber 20 Punkte für fiktionale Projekte, 10 Punkte für Dokumentarfilme;
 - b) Garantie der Ausstrahlung zu einer Hauptsendezeit (d. h. Beginn der Ausstrahlung zwischen 19:00 und 22:00 Uhr; bei Kinderfilmen Beginn der Ausstrahlung zwischen 14:00 und 19:30 Uhr): 10 Punkte für fiktionale Projekte, 5 für Dokumentarfilme.
- Auswertungskonzept, soweit es Nutzungen betrifft, für welche es keine Vorverkäufe gibt: maximal 10 Punkte für fiktionale Projekte, 7 Punkte für Dokumentarfilme. Berücksichtigt werden nur konkrete Zusagen und Verträge.

7.5 Der gewährte Beitrag beläuft sich in der Regel für Spielfilme auf maximal CHF 300'000.–, für Dokumentarfilme auf maximal CHF 50'000.–.

7.6 Der Beitrag wird in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Die Rückzahlungsverpflichtung wird im Darlehensvertrag festgelegt. Dabei folgt eine anteilmässige Rückzahlung anhand der tatsächlich erzielten Erträge. Vorabzugsberechtigt sind aber Eigenmittel (Barmittel, investierte Prämien und Investitionen gemäss Finanzierungsplan).

7.7 Die Rückzahlungspflicht erlischt fünf Jahre nach Erstausstrahlung, spätestens aber sechs Jahre nach Ablieferung der Produktion.

7.8 Beiträge an die Herstellung von Minderheits-Koproduktionen können nur gewährt werden, wenn das Projekt wenigstens die Hälfte der theoretisch möglichen Punktzahl erreicht, davon mindestens 12 Punkte für den filmwirtschaftlichen Effekt.

8. Abwicklung der Beitragszahlungen

8.1 Die Teleproduktions-Fonds GmbH schliesst mit den unabhängigen Produktionsfirmen Verträge über die zu leistenden Beiträge ab, in welchen insbesondere auch die Modalitäten der Kontrolle und die Rückzahlung zu regeln sind. Dabei ist der Teleproduktions-Fonds GmbH die Möglichkeit zur Überprüfung aller projektrelevanten Unterlagen einzuräumen.

8.2 Die Auszahlung von Beiträgen an die Erarbeitung von Drehbüchern und an die Projektentwicklung erfolgt sofort nach Unterzeichnung der entsprechenden Verträge. Die Auszahlung von Beiträgen an die Herstellung erfolgt zu 10% nach Unterzeichnung des Vertrages, zu 40% nach Ablieferung der im Vertrag definierten Produktionsunterlagen, zu weiteren 40% am 1. Drehtag und zu 10% nach Genehmigung der Schlussabrechnung und des definitiven Finanzierungsplans durch die Gesellschafterversammlung.

8.3 Die Beiträge können mit fälligen Rückzahlungsverpflichtungen verrechnet werden.